

▼ M11

KAPITEL 28:

MUSTER DER veterinär-/AMTLICHEN BESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON LEBENDEN FISCHEN, LEBENDEN KREBSTIEREN UND AUS DIESEN TIEREN GEWONNENEN ERZEUGNISSEN TIERISCHEN URSPRUNGS, DIE FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHR BESTIMMT SIND (MUSTER FISH-CRUST-HC)

LAND		Veterinär-/amtliche Bescheinigung für die EU			
Teil I: Beschreibung der Sendung	I.1. Versender/ Ausführer Name Anschrift Land	ISO-Ländercode	I.2. Bezugsnummer der Bescheinigung	I.2a. IMSOC- Bezugsnummer	
			I.3. Zuständige oberste Behörde	QR-Code	
			I.4. Zuständige örtliche Behörde		
	I.5. Empfänger/ Einführer Name Anschrift Land	ISO-Ländercode	I.6. Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer Name Anschrift Land		
	I.7. Ursprungsland		ISO-Ländercode	I.9. Bestimmungsland	
	I.8. Ursprungsregion		Code	I.10. Bestimmungsregion	
	I.11. Versandort Name Anschrift Land		Registrierungs- /Zulassungsnr. ISO-Ländercode	I.12. Bestimmungsort Name Anschrift Land	
				Registrierungs- /Zulassungsnr. ISO-Ländercode	
	I.13. Verladeort		I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports		
	I.15. Transportmittel <input type="checkbox"/> Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahn <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug Kennzeichen		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle I.17. Begleitdokumente Art Land Bezugsnummer des Handelspapiers Code ISO-Ländercode		
I.18. Beförderungsbedingungen		<input type="checkbox"/> Umgebungstemperatur	<input type="checkbox"/> Gekühlt	<input type="checkbox"/> Gefroren	
I.19. Transportbehälter-/Containernummer/Plombennummer		Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer			
I.20. Zertifiziert als/für		<input type="checkbox"/> Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr <input type="checkbox"/> Konservenindustrie <input type="checkbox"/> Weiterverarbeitung <input type="checkbox"/> Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere			
I.21. <input type="checkbox"/> Zur Durchfuhr Drittland		ISO-Ländercode	I.22. <input type="checkbox"/> Für den Binnenmarkt I.23.		
I.24. Gesamtzahl der Packstücke	I.25. Gesamtmenge	I.26. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)			

▼ **M11**

I.27. Beschreibung der Sendung				
KN-Code	Art			
	Kühlager		Art der Verpackung	Nettogewicht
	Art der Behandlung	Art der Ware	Anzahl Packstücke	Chargen-Nr.
<input type="checkbox"/> Endverbraucher	Datum der Gewinnung/Erzeugung	Herstellungsbetrieb		

▼ M11

LAND

Muster der Bescheinigung FISH-CRUST-HC

II. Gesundheitsinformationen	II.a Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b. IMSOC-Bezugsnummer
<p data-bbox="363 331 1386 387">⁽¹⁾ II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung [zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort der lebenden Fische, lebenden Krebstiere oder der Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus diesen Tieren ist]</p> <p data-bbox="363 398 1386 548">Der/Die Unterzeichnete erklärt, mit den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vertraut zu sein, bescheinigt hiermit, dass die in Teil I bezeichneten Fischereierzeugnisse in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erzeugt wurden, und bescheinigt insbesondere Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="459 562 1386 663">a) Sie wurden in einem Gebiet/Gebieten oder einem Land/Ländern gewonnen, die/das am Datum der Ausstellung dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung für den Eingang von Fischereierzeugnissen in die Union zugelassen und in Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 der Kommission gelistet ist/sind. <li data-bbox="459 667 1386 792">b) Sie kommen aus einem Betrieb/Betrieben, der/die allgemeine Hygieneanforderungen befolgt/befolgen und ein auf dem System der Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkte (HACCP) basierendes Programm gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 durchführt/durchführen, regelmäßig von den zuständigen Behörden kontrolliert wird/werden und als in der Union zugelassener Betrieb geführt ist/sind. <li data-bbox="459 797 1386 875">c) Sie wurden gemäß den Bestimmungen von Anhang III Abschnitt VIII Kapitel I bis IV der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gefangen und an Bord von Schiffen hygienisch einwandfrei gehandhabt, angelandet, bearbeitet und ggf. zubereitet, verarbeitet, eingefroren und aufgetaut. <li data-bbox="459 880 1386 929">d) Sie wurden nicht in Laderäumen, Tanks oder Containern gelagert, die für andere Zwecke als die Herstellung und Lagerung von Fischereierzeugnissen genutzt wurden. <li data-bbox="459 934 1386 1008">e) Sie genügen den Hygienenormen gemäß Anhang III Abschnitt VIII Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 sowie den einschlägigen Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission. <li data-bbox="459 1012 1386 1061">f) Sie wurden gemäß Anhang III Abschnitt VIII Kapitel VI bis VIII der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 verpackt, gelagert und befördert. <li data-bbox="459 1066 1386 1093">g) Sie wurden gemäß Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gekennzeichnet. <li data-bbox="459 1097 1386 1198">h) Bei Ursprung aus Aquakultur entsprechen sie den von dem gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 der Kommission vorgelegten Kontrollplan vorgesehenen Garantien für lebende Tiere und deren Erzeugnisse, und die betreffenden Tiere und Erzeugnisse sind in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 für das betreffende Drittland oder Gebiet gelistet. <li data-bbox="459 1202 1386 1352">i) Für die lebenden Tiere aus Wildfang und die daraus gewonnenen Erzeugnisse bestehen Überwachungsregelungen zur Kontrolle der Einhaltung der Unionsvorschriften über Kontaminanten gemäß der Verordnung (EU) 2023/915 der Kommission über Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln sowie über Pestizidrückstände und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs. <li data-bbox="459 1357 1386 1406">j) Sie wurden mit zufriedenstellenden Ergebnissen den amtlichen Kontrollen gemäß Artikel 67 bis 71 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission unterzogen. 		

Teil II: Bescheinigung

▼ **M11**

LAND

Muster der Bescheinigung FISH-CRUST-HC

- (2) [II.2. Tiergesundheitsbescheinigung für lebende Fische und lebende Krebstiere gelisteter ⁽³⁾ Arten, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, sowie für Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus diesen Wassertieren, die zur Weiterverarbeitung in der Union vor dem menschlichen Verzehr bestimmt sind, ausgenommen lebende Fische und lebende Krebstiere sowie Erzeugnisse daraus, die von Fischereifahrzeugen angelandet werden**
- II.2.1. Laut amtlichen Angaben [sind die in Teil I bezeichneten Wassertiere Tiere] ⁽⁴⁾ [wurden die in Teil I bezeichneten Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere, von Tieren gewonnen] ⁽⁴⁾, die die folgenden Tiergesundheitsanforderungen erfüllen:
- II.2.1.1. Sie stammen aus [einem Betrieb, der] ⁽⁴⁾ [einem Habitat, das] ⁽⁴⁾ keinen nationalen Beschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen oder aufgrund des Auftretens anormaler Mortalität ungeklärter Ursache unterliegt, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission und neu auftretender Seuchen.
- II.2.1.2. Die [Wassertiere sind Tiere, die nicht zur Tötung] ⁽⁴⁾ [Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere, wurden von Tieren gewonnen, die nicht zur Tötung] ⁽⁴⁾ nach einem nationalen Seuchentilgungsprogramm, einschließlich aufgrund der für die Art(en) relevanten gelisteten Seuchen nach Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen, bestimmt waren.
- (4) [II.2.2. Die [in Teil I bezeichneten Tiere aus Aquakultur sind Tiere] ⁽⁴⁾ [in Teil I bezeichneten Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Tieren aus Aquakultur, ausgenommen lebende Tiere aus Aquakultur, wurden von Tieren gewonnen] ⁽⁴⁾, die die folgenden Tiergesundheitsanforderungen erfüllen:**
- II.2.2.1. Sie kommen aus einem Aquakulturbetrieb, der von der zuständigen Behörde des Ursprungsdrittlands oder Ursprungsgebiets [registriert] ⁽⁴⁾ [zugelassen] ⁽⁴⁾ wurde und unter deren Aufsicht steht und über ein System verfügt, das mindestens drei Jahre lang aktuelle Angaben folgender Art bereithält:
- a) Arten, Kategorien und Anzahl der Tiere aus Aquakultur im Betrieb;
 - b) Verbringungen von Wassertieren in den sowie von Tieren aus Aquakultur aus dem Betrieb;
 - c) Mortalität in dem Betrieb.
- II.2.2.2. Sie kommen aus einem Aquakulturbetrieb, der mit einer Häufigkeit, die im Verhältnis zu dem Risiko steht, das der Betrieb birgt, regelmäßig von einem/einer Tierarzt/Tierärztin besucht wird, um Anzeichen für das Auftreten von Seuchen, einschließlich der für die Art(en) relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 sowie neu auftretender Seuchen, festzustellen und darüber zu informieren.]
- II.2.3. Allgemeine Tiergesundheitsanforderungen**
- Die [in Teil I bezeichneten Wassertiere] ⁽⁴⁾ [in Teil I bezeichneten Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere, wurden von Tieren gewonnen] ⁽⁴⁾, die folgende Tiergesundheitsanforderungen erfüllen:

▼ M11

LAND

Muster der Bescheinigung FISH-CRUST-HC

<p>⁽⁴⁾ ⁽⁶⁾ [II.2.3.1. Sie unterliegen den Anforderungen in Nummer II.2.4 und sie stammen aus [einem Land] ⁽⁴⁾ [einem Gebiet] ⁽⁴⁾ [einer Zone] ⁽⁴⁾ [einem Kompartiment] ⁽⁴⁾ mit dem Code: _ — _ ⁽⁵⁾, das/die am Datum der Ausstellung dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung in Anhang XXI Teil I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission für den Eingang in die Union von [Wassertieren] ⁽⁴⁾ [Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere,] ⁽⁴⁾ gelistet ist.]</p> <p>⁽⁴⁾ ⁽⁶⁾ [II.2.3.2. Es handelt sich um Wassertiere, die innerhalb von 72 Stunden vor dem Abtransport in die Union einer klinischen Inspektion gemäß Artikel 166 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 unterzogen wurden. Bei der Untersuchung zeigten die Tiere keine Anzeichen einer übertragbaren Seuche, und nach den einschlägigen Aufzeichnungen des Betriebes gab es keine Anhaltspunkte für Probleme in Bezug auf Seuchen.]</p> <p>⁽¹¹⁾ II.2.3.3. Es handelt sich um Wassertiere, die von ihrem Ursprungsort auf direktem Weg in die Union versandt wurden.</p> <p>II.2.3.4. Sie sind nicht mit Wassertieren mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.</p> <p>⁽⁴⁾ ⁽⁶⁾ Entweder: III.2.4. Spezifische Gesundheitsanforderungen</p> <p>⁽⁴⁾ III.2.4.1. Anforderungen bei gelisteten ⁽³⁾ Arten für die Epizootische Hämatopoetische Nekrose, Infektion mit dem Taura-Syndrom-Virus, Infektion mit dem Virus der Gelbkopf-Krankheit</p> <p>Die [in Teil I bezeichneten Wassertiere sind Tiere] ⁽⁴⁾ [in Teil I bezeichneten Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere, wurden von Tieren gewonnen] ⁽⁴⁾, die aus [einem Land stammen, das] ⁽⁴⁾ [einem Gebiet stammen, das] ⁽⁴⁾ [einer Zone stammen, die] ⁽⁴⁾ [einem Kompartiment stammen, das] ⁽⁴⁾ für seuchenfrei hinsichtlich der [Epizootischen Hämatopoetischen Nekrose] ⁽⁴⁾ [Infektion mit dem Taura-Syndrom-Virus] ⁽⁴⁾ [Infektion mit dem Virus der Gelbkopf-Krankheit] ⁽⁴⁾ in Übereinstimmung mit Bedingungen erklärt wurde, die mindestens so streng sind wie die Bedingungen gemäß Artikel 66 oder Artikel 73 Absatz 1 und Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission, und im Fall von Wassertieren gilt für alle für die relevanten Seuchen gelisteten ⁽³⁾ Arten Folgendes:</p> <p>a) Sie werden aus einem anderen Land oder Gebiet oder einer Zone bzw. einem Kompartiment derselben verbracht, das/die hinsichtlich derselben Seuche(n) für seuchenfrei erklärt wurde.</p> <p>b) Sie sind nicht gegen diese [Seuche] ⁽⁴⁾ [Seuchen] ⁽⁴⁾ geimpft.]</p> <p>⁽⁴⁾ ⁽⁷⁾ III.2.4.2. Anforderungen bei gelisteten ⁽³⁾ Arten für die Virale hämorrhagische Septikämie (VHS), die Infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN), die Infektion mit dem HPR-deletierten Virus der Ansteckenden Blutarmut der Lachse (ISAV) und die Infektion mit dem Virus der Weißpünktchenkrankheit</p> <p>Die [in Teil I bezeichneten Wassertiere sind Tiere] ⁽⁴⁾ [in Teil I bezeichneten Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere, wurden von Tieren gewonnen] ⁽⁴⁾, die aus [einem Land stammen, dem] ⁽⁴⁾ [einem Gebiet stammen, dem] ⁽⁴⁾ [einer Zone stammen, der] ⁽⁴⁾ [einem Kompartiment stammen, dem] ⁽⁴⁾ der Status „seuchenfrei“ bezüglich der [Viralen Hämorrhagischen Septikämie (VHS)] ⁽⁴⁾ [Infektiösen Hämatopoetischen Nekrose (IHN)] ⁽⁴⁾ [Infektion mit dem HPR-deletierten Virus der Ansteckenden Blutarmut der Lachse (ISAV)] ⁽⁴⁾ [Infektion mit dem Virus der Weißpünktchenkrankheit] ⁽⁴⁾ in Übereinstimmung mit Teil II Kapitel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission gewährt wurde, und im Fall von Wassertieren gilt für alle für die relevanten Seuchen ⁽³⁾ gelisteten Arten:</p> <p>a) Sie werden aus einem anderen Land oder Gebiet oder einer Zone bzw. einem Kompartiment derselben verbracht, das/die hinsichtlich derselben Seuche(n) für seuchenfrei erklärt wurde.</p> <p>b) Sie sind nicht gegen diese [Seuche] ⁽⁴⁾ [Seuchen] ⁽⁴⁾ geimpft.]</p>	
---	--

▼ **M11**

LAND

Muster der Bescheinigung FISH-CRUST-HC

	<p>⁽⁴⁾ ⁽⁸⁾ II.2.4.3. Anforderungen bei Arten ⁽⁹⁾, die für die Infektion mit der Frühjahrsvirämie der Karpfen (SVC), die Bakterielle Nierenerkrankung (BKD), die Infektion mit der Infektiösen Pankreasnekrose (IPN), die Infektion mit Gyrodactylus salaris (GS) oder die Infektion mit dem Lachs-Alphavirus (SAV) empfänglich sind, und bei ⁽³⁾ Arten, die für die Koi-Herpes-Viruserkrankung (KHV) empfänglich sind</p> <p>Die [in Teil I bezeichneten Wassertiere sind Tiere] ⁽⁴⁾ [in Teil I bezeichneten Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere, wurden von Tieren gewonnen] ⁽⁴⁾, die aus [einem Land stammen, das] ⁽⁴⁾ [einem Gebiet stammen, das] ⁽⁴⁾ [einer Zone stammen, die] ⁽⁴⁾ [einem Kompartiment stammen, das] ⁽⁴⁾ die Gesundheitsgarantien in Bezug auf [SVC,] ⁽⁴⁾ [BKD,] ⁽⁴⁾ [IPN,] ⁽⁴⁾ [GS,] ⁽⁴⁾ [SAV,] ⁽⁴⁾ [KHV] ⁽⁴⁾ erfüllt, die zur Einhaltung der im Bestimmungsmitgliedstaat geltenden nationalen Maßnahmen gemäß Artikel 175 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erforderlich sind, und für die der Mitgliedstaat oder der Teil desselben in [Anhang I] ⁽⁴⁾ [Anhang II] ⁽⁴⁾ des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/260 der Kommission gelistet ist.]]</p> <p>⁽⁴⁾ ⁽⁶⁾ <i>Oder:</i> II.2.4. Spezifische Gesundheitsanforderungen</p> <p>Die [in Teil I bezeichneten Wassertiere sind Tiere] ⁽⁴⁾ [in Teil I bezeichneten Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere, wurden von Tieren gewonnen] ⁽⁴⁾, die für einen gemäß Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691 der Kommission zugelassenen Betrieb innerhalb der Union bestimmt sind, der Lebensmittel aus Wassertieren herstellt und Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchführt, wo sie für den menschlichen Verzehr verarbeitet werden sollen.]</p> <p>II.2.5. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers [sind die in Teil I bezeichneten Wassertiere Tiere] ⁽⁴⁾ [wurden die in Teil I bezeichneten Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere, von Tieren gewonnen] ⁽⁴⁾, die aus [einem Betrieb] ⁽⁴⁾ [einem Habitat] ⁽⁴⁾ stammen, in dem:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist und b) sie nicht in Kontakt mit Wassertieren gelisteter ⁽³⁾ Arten kamen, die die in Nummer II.2.1. genannten Anforderungen nicht erfüllen. <p>II.2.6. Anforderungen an die Beförderung</p> <p>Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die in Teil I bezeichneten Wassertiere unter Einhaltung der Anforderungen der Artikel 167 und 168 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und insbesondere der folgenden Anforderungen befördert werden:</p> <p>II.2.6.1. Wenn die Wassertiere in Wasser befördert werden, wird das Wasser, in dem sie befördert werden, nicht in einem Drittland oder Gebiet bzw. einer Zone oder einem Kompartiment derselben ausgetauscht, das/die nicht für den Eingang der betreffenden Art und Kategorie von Wassertieren in die Union gelistet ist.</p> <p>► ⁽¹⁾ II.2.6.2. Die Wassertiere werden nicht unter Bedingungen befördert, die ihren Gesundheitsstatus gefährden, und insbesondere folgende Anforderungen sind erfüllt:</p> <ol style="list-style-type: none"> i) Wenn die Wassertiere in Wasser befördert werden, darf dieses ihren Gesundheitsstatus nicht ändern. ii) Die Transportmittel und die Transportbehälter/Container sind so gebaut, dass der Gesundheitsstatus der Wassertiere während der Beförderung nicht gefährdet wird.
--	---

► ⁽¹⁾ **M12**

▼ **M11**

LAND

Muster der Bescheinigung FISH-CRUST-HC

	<p>iii) [Der Transportbehälter/Container] ⁽⁴⁾ [Das Bünnschiff] ⁽⁴⁾ [war noch ungenutzt] ⁽⁴⁾ [wurde entsprechend einem Protokoll und mit von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats oder Herkunftsgebiets zugelassenen Produkten gereinigt und desinfiziert] ⁽⁴⁾, und zwar vor dem Zeitpunkt der Verladung zum Versand in die Union. ◀</p>
II.2.6.3.	Von der Verladung am Ursprungsort bis zum Eintreffen in der Union wurden die Tiere der Sendung nicht in demselben Wasser oder [Transportbehälter/Container] ⁽⁴⁾ [Bünnschiff] ⁽⁴⁾ wie Wassertiere mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus oder nicht für den Eingang in die Union bestimmte Wassertiere befördert.
II.2.6.4.	Sofern ein Wasserwechsel in [einem Land, das] ⁽⁴⁾ [einem Gebiet, das] ⁽⁴⁾ [einer Zone, die] ⁽⁴⁾ [einem Kompartiment, das] ⁽⁴⁾ für den Eingang in die Union der betreffenden Art und Kategorie von Wassertieren gelistet ist, erforderlich ist, findet dieser Wasserwechsel nur folgendermaßen statt: [bei Beförderung an Land an von der zuständigen Behörde des Drittlandes oder Gebiets, in dem der Wasserwechsel stattfindet, zugelassenen Wasserwechselstellen] ⁽⁴⁾ [beim Transport in Bünnschiffen in einer Entfernung von mindestens 10 km zu allen Aquakulturbetrieben, die sich auf der Strecke vom Ursprungsort zum Bestimmungsort in der Union befinden] ⁽⁴⁾ .
	II.2.7. Kennzeichnungsanforderungen
II.2.7.1.	Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die [Transportmittel] ⁽⁴⁾ [Transportbehälter bzw. Container] ⁽⁴⁾ gemäß Artikel 169 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 gekennzeichnet und etikettiert sind, und die Sendung ist durch [ein lesbares und sichtbares Etikett auf der Außenseite des Transportbehälters/Containers] ⁽⁴⁾ [einen Vermerk im Schiffsmanifest bei Beförderung per Bünnschiff] ⁽⁴⁾ gekennzeichnet, wodurch die Sendung eindeutig mit dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung verknüpft wird.
⁽⁴⁾ [II.2.7.2.]	Im Fall von Wassertieren enthält das in Nummer II.2.7.1. genannte lesbare und sichtbare Etikett mindestens die folgenden Angaben: <ul style="list-style-type: none"> a) die Anzahl der in der Sendung enthaltenen Transportbehälter/Container; b) die Bezeichnung der in jedem Transportbehälter/Container vorhandenen Art; c) die Anzahl der Wassertiere in jedem Transportbehälter/Container für jede vorhandene Art; d) einen Vermerk folgenden Inhalts: [„Für den menschlichen Verzehr in der Europäischen Union bestimmte lebende Fische“] ⁽⁴⁾ [„Für den menschlichen Verzehr in der Europäischen Union bestimmte lebende Krebstiere“] ⁽⁴⁾.
⁽⁴⁾ [II.2.7.3.]	Im Fall von Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere, enthält das in Nummer II.2.7.1. genannte lesbare und sichtbare Etikett eine der folgenden Angaben: <ul style="list-style-type: none"> a) „Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Fischen, ausgenommen lebende Fische, zur Weiterverarbeitung in der Union“; b) „Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Krebstieren, ausgenommen lebende Krebstiere, zur Weiterverarbeitung in der Union“.
⁽⁴⁾ ⁽¹⁰⁾	II.2.8. Gültigkeit der Veterinär-/amtlichen Bescheinigung
	Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist ab Ausstellungsdatum zehn Tage lang gültig. Bei Beförderung der Tiere über Wasserwege/auf dem Seeweg kann diese Zehntagesfrist um die Dauer der Beförderung über Wasserwege/auf dem Seeweg verlängert werden.]

▼ **M11**

LAND

Muster der Bescheinigung FISH-CRUST-HC

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist für den Eingang in die Union von lebenden Fischen, lebenden Krebstieren und aus diesen Tieren gewonnenen Erzeugnissen tierischen Ursprungs bestimmt, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort solcher lebender Wassertiere und Erzeugnisse daraus ist.

Als „Wassertiere“ gelten Tiere im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates. Als „Tiere aus Aquakultur“ gelten Wassertiere, die in Aquakultur im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 gehalten werden.

Als „Weiterverarbeitung“ gilt jede Art von Maßnahmen und Techniken, die vor dem Inverkehrbringen für den menschlichen Verzehr durchgeführt werden und die die anatomische Unversehrtheit beeinträchtigen, wie Entbluten, Ausweiden, Köpfen, In-Scheiben-Zerlegen und Filetieren, bei denen Abfallstoffe oder Nebenprodukte anfallen, die ein Risiko der Seuchenverschleppung darstellen könnten.

Alle Wassertiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere, auf die Nummer II.2.4. dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung anwendbar ist, müssen aus einem Drittland oder Gebiet oder aus einer Zone bzw. einem Kompartiment derselben stammen, das/die in Spalte 2 der Tabelle in Anhang XXI Teil I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 gelistet ist.

Nummer II.2.4. der Veterinär-/amtlichen Bescheinigung ist **nicht anwendbar** auf die folgenden Krebstiere und Fische, und sie dürfen daher aus einem Land oder aus Gebieten davon stammen, das/die in Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 gelistet ist/sind:

- a) Krebstiere, die für den menschlichen Verzehr gemäß den spezifischen Anforderungen für diese Tiere nach der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 verpackt und etikettiert wurden und bei einer Rückführung in die aquatische Umwelt nicht mehr lebensfähig wären;
- b) Krebstiere, die ohne Weiterverarbeitung für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, sofern sie gemäß den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für den Einzelhandel abgepackt sind;
- c) Krebstiere, die unter Einhaltung der spezifischen Anforderungen an diese Tiere gemäß der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für den menschlichen Verzehr verpackt und etikettiert wurden und die zur Weiterverarbeitung ohne Zwischenlagerung am Ort der Verarbeitung bestimmt sind.
- d) Fische, die vor dem Versand geschlachtet und ausgenommen werden.

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist sowohl auf Erzeugnisse tierischen Ursprungs als auch auf lebende Wassertiere anwendbar, einschließlich solcher, die für einen Betrieb bestimmt sind, der Lebensmittel aus Wassertieren herstellt und Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchführt, im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 Nummer 52 der Verordnung (EU) 2016/429, welche gemäß Anhang III Abschnitt VII der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für den menschlichen Verzehr bestimmt sind.

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen der Bescheinigungen nach Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.20.: Kreuzen Sie „Konservenindustrie“ an, wenn es sich um zum Eindosen bestimmte ganze, zunächst in Salzlake bei -9 °C oder bei bis zu -18 °C eingefrorene Fische gemäß den Bestimmungen von Anhang III Abschnitt VIII Kapitel I Teil II Nummer 7 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 handelt. Kreuzen Sie „Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr“ oder für die sonstigen Fälle „Weiterverarbeitung“ an.

▼ M11

LAND

Muster der Bescheinigung FISH-CRUST-HC

Feld I.27.:	<p>Beschreibung der Sendung:</p> <p>„KN-Code“: Den/Die entsprechenden Code/s des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation angeben, wie 0301, 0302, 0303, 0304, 0305, 0306, 0307, 0308, 0511, 1504, 1516, 1518, 1603, 1604, 1605 oder 2106.</p> <p>„Art der Ware“: Ursprung angeben (aus Aquakultur oder Wildfang).</p> <p>„Art der Behandlung“: Geben Sie an, ob lebend, gekühlt, gefroren oder verarbeitet.</p> <p>„Herstellungsbetrieb“: umfasst Fabrikschiff, Gefrierschiff, Kühlschiff, Kühlager und Verarbeitungsbetrieb.</p> <p>Teil II:</p> <p>(1) Teil II.1 dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung gilt nicht für Länder mit besonderen Anforderungen an Genusstauglichkeitsbescheinigungen, die in Gleichwertigkeitsabkommen oder anderen EU-Vorschriften festgelegt sind.</p> <p>(2) Teil II.2. dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung ist nicht anwendbar und zu streichen, wenn die Sendung aus Folgendem besteht: a) aus anderen Arten als den im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission gelisteten; oder b) aus wild lebenden Wassertieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus diesen Wassertieren, die zum unmittelbaren menschlichen Verzehr von Fischereifahrzeugen angelandet werden; oder c) aus Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere, die ohne Weiterverarbeitung in der Union zum unmittelbaren menschlichen Verzehr bereit sind.</p> <p>(3) Arten, die in den Spalten 3 und 4 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 gelistet sind. In Spalte 4 gelistete Arten sind nur unter den Bedingungen gemäß Artikel 171 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 als Vektoren zu betrachten.</p> <p>(4) Nichtzutreffendes streichen. Im Fall von Nummer II.2.4.1 ist eine Streichung nicht zulässig, wenn die Sendung für Epizootische Hämatopoetische Nekrose, Infektion mit dem Taura-Syndrom-Virus oder Infektion mit dem Virus der Gelbkopf-Krankheit gelistete Arten unter anderen als den in Erläuterung (6) genannten Umständen enthält.</p> <p>(5) Code des Drittlands oder des Gebiets oder der Zone bzw. des Kompartiments derselben, wie in Spalte 2 der Tabelle in Anhang XXI Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angegeben.</p> <p>(6) Die Nummern II.2.3.1. und II.2.3.2. sowie Nummer II.2.4. dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung sind nicht anwendbar und zu streichen, wenn die Sendung ausschließlich die folgenden Krebstiere oder Fische enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Krebstiere, die für den menschlichen Verzehr gemäß den spezifischen Anforderungen für diese Tiere nach der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 verpackt und etikettiert wurden und bei einer Rückführung in die aquatische Umwelt nicht mehr lebensfähig wären; b) Krebstiere, die ohne Weiterverarbeitung für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, sofern sie gemäß den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für den Einzelhandel abgepackt sind; c) Krebstiere, die unter Einhaltung der spezifischen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für diese Tiere für den menschlichen Verzehr verpackt und etikettiert wurden, und die zur Weiterverarbeitung ohne Zwischenlagerung am Ort der Verarbeitung bestimmt sind; d) Fische, die vor dem Versand in die Union geschlachtet und ausgenommen werden. <p>(7) Anwendbar, wenn der Bestimmungsmitgliedstaat in der Union entweder den Status „seuchenfrei“ für eine Seuche der Kategorie C im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 3 Ziffer 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 hat oder einem gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/429 aufgelegten optionalen Tilgungsprogramm unterliegt; andernfalls zu streichen.</p>
-------------	---

▼ **M11**

LAND

Muster der Bescheinigung FISH-CRUST-HC

<p>(8)</p> <p>(9)</p> <p>(10)</p> <p>(11)</p> <p>(12)</p>	<p>Anwendbar, wenn der Bestimmungsmitgliedstaat oder ein Teil desselben in der Union für eine bestimmte in Anhang I oder Anhang II des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/260 der Kommission gelistete Seuche nationale Maßnahmen ergriffen hat; ansonsten streichen.</p> <p>Empfängliche Arten, die in Spalte 2 der Tabelle in Anhang III des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/260 aufgeführt sind.</p> <p>Gilt nur für Sendungen von lebenden Wassertieren.</p> <p>Nummer II.2.3.3. der Veterinär-/amtlichen Bescheinigung ist nicht anwendbar und zu streichen, wenn die Sendung nur die Krebstiere gemäß Erläuterung (6) Buchstaben a bis c enthält.</p> <p>Zu unterzeichnen von:</p> <ul style="list-style-type: none"> — einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin, falls Teil II.2. „Tiergesundheitsbescheinigung“ nicht gestrichen wurde; — ————— einem/einer Bescheinigungsbefugten oder einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin, falls Teil II.2. „Tiergesundheitsbescheinigung“ gestrichen wurde.
<p>[Amtliche(r) Tierarzt/Tierärztin] ^{(4) (12)}/[Bescheinigungsbefugte(r)] ^{(4) (12)}</p> <p>Name (in Großbuchstaben)</p> <p>Datum Qualifikation und Amtsbezeichnung</p> <p>Stempel Unterschrift</p>	